jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/2/19 13Os101/91

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.02.1992

Norm

StPO §336
StPO §345 Abs1

Rechtssatz

Die bloße Unterlassung eines (Teilfreispruchs) Freispruchs nach teilweiser Verneinung der Schuldfrage (und ohne daß der verneinte Teil in den Schuldspruch einbezogen wurde) verstößt zwar gegen den § 336 StPO, bedeutet jedoch keinen Mangel des Wahrspruches und bewirkt für sich allein keinen der im Gesetz taxativ aufgezählten Nichtigkeitsgründe.

Entscheidungstexte

- 13 Os 101/91
  Entscheidungstext OGH 19.02.1992 13 Os 101/91

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0101275

Dokumentnummer

JJR_19920219_OGH0002_0130OS00101_9100000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at